

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 17 (1942)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Verbandsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

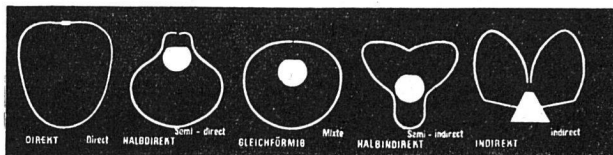
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von den vielen technischen Leuchten, die alle im Laufe der Entwicklung eine Verbesserung erfahren haben, seien jene für Anleuchtungen besonders erwähnt. Um den Anforderungen an *größere Reichweite* und *bessere Blendungsverhütung* immer mehr zu entsprechen, sind Reflektoren aus Spiegelsegmenten in Form eines Ellipsoids oder eines Paraboloids gebaut worden, womit es möglich ist, genau begrenzte Flächen auf große Entfernungen gleichmäßig auszuleuchten.



Leuchtsysteme

Wesentliche Erschwerung erfährt der Leuchtenbau, wenn neben den lichttechnischen Erkenntnissen auch Stil-, Dekorations- und sonstige individuelle Anforderungen zu berücksichtigen sind. Solange diese ästhetischen Faktoren der Beleuchtung nicht störend beeinflussen oder wenn der Lampenlichtstrom nicht genügend ausgenützt wird, läßt sich gegen solche Schöpfungen nicht viel einwenden. Sie sind Erzeugnisse ihrer Zeit mit all den geschmacklosen Vorzügen und Nachteilen. Wenn aber aus architektonischen oder sonstigen

Gründen lichttechnisch mangelhafte Leuchten oder Anlagen zu entstehen drohen, dann sollte man solche Fehllösungen zu verhindern suchen.

Leider muß zugestanden werden, daß noch heute im Kampfe zwischen lichttechnischen Erkenntnissen und andern Gesichtspunkten, die beim Bau von Leuchten und Anlagen mitentscheiden, die Vertreter der physiologisch und technisch begründeten Überlegungen unterliegen. Noch ist viel Arbeit zu leisten, bis alle, die bei der Gestaltung der Beleuchtung mitzureden, zu entwerfen und zu bauen haben, die ästhetischen Gesichtspunkte den lichttechnischen Erkenntnissen unterstellen.

Ungerecht wäre es, wenn eine gute *Zusammenarbeit zwischen Architekt und Lichttechniker* nicht heute schon anerkannt würde. Zur Förderung dieses Zusammenwirkens ist es jedoch erforderlich, daß der Architekt bei seiner Ausbildung noch mehr als bisher mit den Grundlagen der Beleuchtungstechnik vertraut gemacht wird, denn er ist berufen, der Verbesserung der Beleuchtung zum Durchbruch zu verhelfen. Die Verständigung zwischen engeren und weiteren Fachleuten wird heute schon erleichtert durch eine einheitliche Kennzeichnung der Leuchten, wozu man sich einer Einteilung in fünf Leuchtsysteme entsprechend ihrer Lichtverteilung bedient. Damit ist eine eindeutige Bezeichnungsmöglichkeit geschaffen, die sich allerdings noch einbürgern muß.

Ing. J. Guanter.

VERBANDSNACHRICHTEN

Sektion Zürich. Die außerordentliche Generalversammlung vom 18. Oktober 1941 war von etwa 80 Delegierten besucht. An Stelle der zurücktretenden Vorstandsmitglieder wurden neu in den Sektionsvorstand gewählt: Herr *Rob. Bernasconi*, Quästor der Baugenossenschaft der Straßenbahner, und Herr Rechtsanwalt *Dr. jur. Etter*, Zürich 1. Den zurückgetretenen Herren *Dr. Friedr. Meyer*, Zürich, und *Lehrer Gerteis*, Winterthur, wurde die seit Jahren geleistete Arbeit bestens verdankt. Die Versammlung nahm sodann Kenntnis von der Gründung einer Sektion Winterthur und vom Übertritt von 7 Genossenschaften in diese und genehmigte einen einmaligen Beitrag von 1000 Fr. aus der Sektionskasse Zürich zugunsten der neugegründeten Sektion Winterthur.

Ein weiteres Geschäft, der Abschluß eines Kollektivversicherungsvertrages mit der «Unfall Zürich», wurde gutgeheißen. Dieser Vertrag, der seitens der Sektion Zürich zugunsten der ihr angeschlossenen Bau- und Produktivgenossenschaften abgeschlossen wurde, enthält folgende Vergünstigungen:

- I. Auf die Prämienansätze der Kollektiv-Unfallversicherungen einen Rabatt von 10 Prozent bei mindestens 5jährigen Verträgen, bzw. von 15 Prozent bei 10jährigen Verträgen.
- II. Bei der Haus-Haftpflichtversicherung wird der Vergünstigungsvertrag mit dem Haus- und Grundeigentümer-

Verband zugrunde gelegt. Die Prämienansätze haben Geltung bei Versicherungsabschlüssen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren. Bei 10jährigen Verträgen wird ein Extrarabatt von 10 Prozent gewährt.

- III. Bei Vorauszahlung der Prämien für 5 bzw. 10 Jahre wird 1 resp. 2½ Freijahre gewährt, so daß diese nur für 4 resp. 7½ Jahre zu entrichten sind.

Die bei genannter Gesellschaft laufenden Versicherungen der Baugenossenschaften, die der Sektion Zürich angeschlossen sind, können auf den nächsten Prämienfälligkeitstermin nach den neuen Bedingungen abgeändert werden, sofern die betreffende Police von diesem Zeitpunkt an auf mindestens 5 Jahre erneuert wird.

Diese Vergünstigungen werden natürlich nur den Genossenschaften gewährt, die Mitglied der Sektion Zürich sind, und haben nur so lange Gültigkeit, als diese nicht aus der Sektion Zürich austreten.

Eine Anregung, die Sektion Zürich bzw. der Schweizerische Verband für Wohnungswesen möge die Einführung einer Mietersversicherung in Verbindung mit dem Verbandsorgan «Das Wohnen» prüfen, wurde seitens des Vorstandes in wohlwollendem Sinne entgegengenommen.

Nach der Versammlung, die in der «Kaufleuten» stattfand, besichtigten die Delegierten das städtische Hallenbad bei der Sihlbrücke.

B.